

AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 25/2023

33. Jahrgang

1. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

- 46 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einladung zur 6. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 12.12.2023, 17:00 Uhr im Rathausaal, 2. Stockwerk Altbau,
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
- 47 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung der 48. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Auf dem Pfennig -
- 48 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156
- Schulzentrum Auf dem Pfennig -
- 49 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Hasseler Straße -
- 50 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158
- Hasseler Straße -
- 51 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159
- Auf dem Pfennig / Am Heimsang -
- 52 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung der 51. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Kalksteinbruch -
- 53 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12
- Photovoltaik Kalksteinbruch -
- 54 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160
- Goldberger Straße / Böttinger Weg -
- 55 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann
(Anlage Seite 219 bis 222)

46

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

T a g e s o r d n u n g

zur 6. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am **Dienstag, 12.12.2023, 17:00 Uhr**,
im Rathausaal, 2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann.

A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
5. Fraktionsanträge
- 6.a Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: "Kosten Rettungsdienst Kreisleitstelle"
- 6.b Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
hier: Rückzahlung nicht in Anspruch genommener Landesmittel von den freien Trägern (Betreiber der nichtstädt. Kindertagesstätten) an den LVR für den Zeitraum vom 01.01.2023 - 31.07.2023
- 6.c Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
hier: Weiterleitung von bewilligten Zuwendungen des LVR im Rahmen der Fortsetzung des Landesprogrammes "Förderung zusätzlicher Hilfskräfte in Kindertageseinrichtungen ("Kita-Helfer*innen")" an die freien Träger der Jugendhilfe für den Zeitraum vom 01.08.2023 - 31.12.2023

- 6.d Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Hilfe zur Erziehung
- 6.e Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
hier: Weiterleitung von bewilligten Zuwendungen des Landes NRW im Rahmen
des "Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote/Aufholen
nach Corona"
- 6.f Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Gerichts- und Anwaltskosten
7. Landeszuschüsse zur Gewinnung von Unterbringungszwecken
hier: Aufhebung eines Sperrvermerkes und Zweckbestimmung
8. Abfallbeseitigungsgebühren 2023
9. Entwässerungsgebühren 2023
10. Straßenreinigungsgebühren 2023
11. Rettungsdienstgebühren 2024
12. Marktgebühren 2024
13. Straßenreinigungsgebühren 2024
14. Abfallbeseitigungsgebühren 2024
15. Entwässerungsgebühren 2024
16. Friedhofsgebühren 2024
17. Aufhebung einer Gebührensatzung
hier Wettbürosteuer
18. Pflegekinderdienst
hier: Gewährung von finanziellen Leistungen analog des Elterngeldes
von neuen Pflegepersonen
19. Gebührenordnung der Kreisstadt Mettmann über die Erhebung von Bewohner-
parkgebühren (Bewohnerparkgebührenordnung)
20. Umsetzung von Organisationsänderungen in der Kernverwaltung zum 01.01.2024
21. Seniorenratswahl 2024
hier: Änderung Wahlordnung

22. Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 160 - Goldberger Straße / Böttinger Weg
Beschluss gemäß § 14, § 16 und § 17 BauGB
23. Aktualisierung des Straßen- und Wegekonzept der Kreisstadt Mettmann
24. Änderung eines Straßennamens im Straßenverzeichnis
hier: Emil-Nolde-Straße
25. Förderung von Ladenlokalen zur Stärkung des Einzelhandels
26. Glasfaserausbau - Anschluss von Außenbereichen
- 27.a Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
hier: Bestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Vorstandsvorstand des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes
- 27.b Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
hier: Beschaffung eines Tachymeters
28. Nachbesetzung des Jugendhilfeausschusses mit beratenden Mitgliedern des Mettmanner Elternbeirates
29. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil:

30. Mitteilungen der Verwaltung
31. Anfragen
- 31.a Anfrage der AfD-Fraktion vom 05.10.2023 (Eingang 20.11.2023)
hier: Wohnort eines Ratsmitglieds
32. Fraktionsanträge
33. Grundstücksangelegenheit
34. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

47

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung der 48. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Auf dem Pfennig -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 für die Aufstellung der 48. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Schulzentrum Auf dem Pfennig – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 48. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Schulzentrum Auf dem Pfennig wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des bebauten Stadtgebietes zwischen Mettmann und Metzkausen und wird begrenzt

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die südliche Grenze der Straße Außenbürgerschaft (Flurstück 3204) |
| im Osten | durch eine Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 1383 bis zur Straße Außenbürgerschaft sowie der östlichen Grenze des Flurstücks 1383 |
| im Süden | durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1383 und 2677 bis zur Hasseler Straße |
| im Westen | durch die Hasseler Straße |

Das Gebiet hat eine Größe von 57.000 qm.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Mit Inkrafttreten der 48. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Schulzentrum Auf dem Pfennig werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich durch die Darstellungen der Änderungen ersetzt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

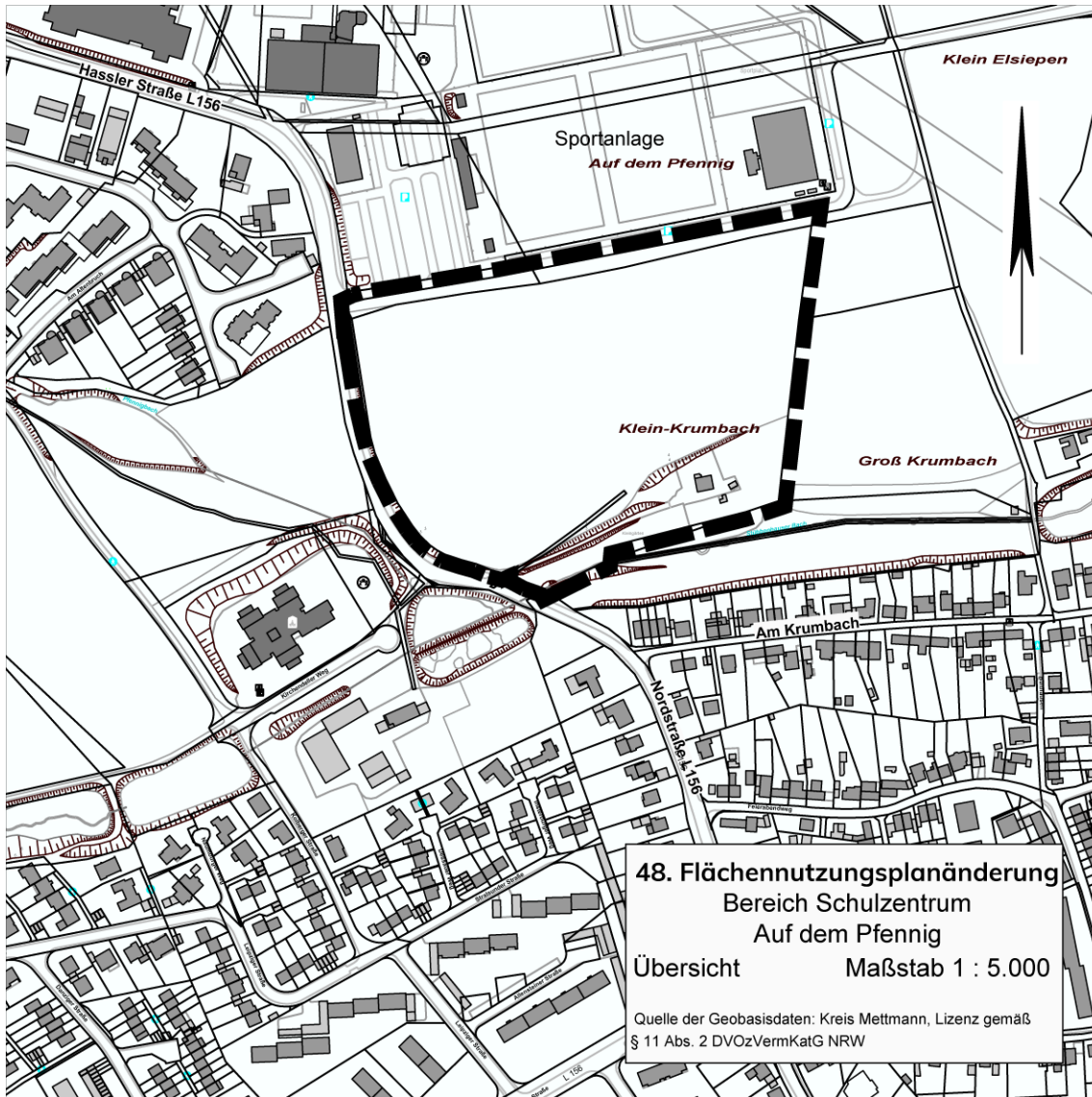
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 06.09.2023 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeister



48

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 - Schulzentrum Auf dem Pfennig -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 - Schulzentrum Auf dem Pfennig – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 – Schulzentrum Auf dem Pfennig wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des bebauten Stadtgebietes zwischen Mettmann und Metzkausen in der Gemarkung Metzlausen. Flur 5, und wird begrenzt

im Norden durch die südliche Grenze des Straße Außenbürgerschaft (Flurstück 3204)

im Osten durch eine Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 1383 bis zur Straße Außenbürgerschaft sowie der östlichen Grenze des Flurstücks 1383

im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1383 und 2677 bis zur Hasseler Straße

im Westen durch die Hasseler Straße

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 156 – Schulzentrum Auf dem Pfennig ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Neubaus der Gesamtschule Mettmann zu schaffen.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 156 – Schulzentrum Auf dem Pfennig werden die in den Geltungsbereich fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

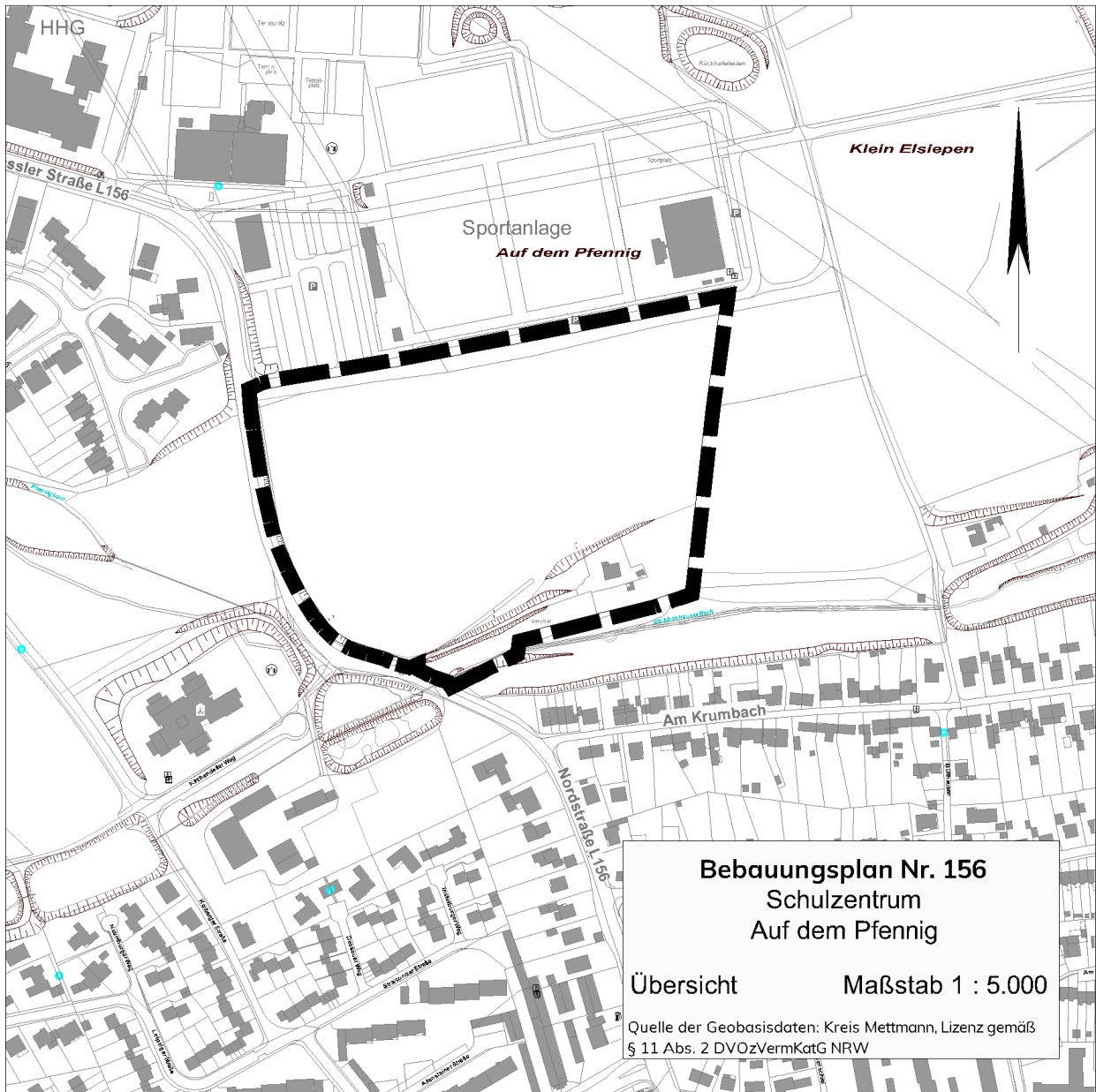
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 06.09.2023 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



49

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hasseler Straße -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 für die Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Hasseler Straße – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hasseler Straße wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, und wird begrenzt

im Norden durch die südliche Grenze der Straße Auf dem Pfennig (Flurstücke 3050, 1290, 1629), verlängert bis zur nördlichen Grenze der Grünfläche Pfennigbach und der südlichen Grenze der Bebauung Am Altenbruch (Flurstück 1305)

im Osten durch die westliche Grenze der Hasseler Straße (Flurstück 3147)

im Süden in etwa durch die nördlichen Grenze des Grundstücks Kindergarten Kirchendelle, gradlinig ca. 110 Meter nach Westen verlängert (umfasst werden die Flurstücke 1302, 3151, 1312)

im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 3211, 1293, 1298, dies entspricht einer gradlinigen Verlängerung der westlichen Bebauungsgrenze der Straßen Auf dem Pfennig, Am Ellersdahl, Auf dem Kamp, Am Pettenbruch um ca. 160 m nach Süden

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Mit der 50. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Hasseler Straße wird vorrangig das Ziel verfolgt, Flächen für Wohnungsbau sowie Flächen für eine Nahversorgung zu schaffen. Weiterhin sollen einige zwischenzeitlich überholte Darstellungen geändert werden.
3. Mit Inkrafttreten der 50. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hasseler Straße werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich durch die Darstellungen der Änderungen ersetzt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

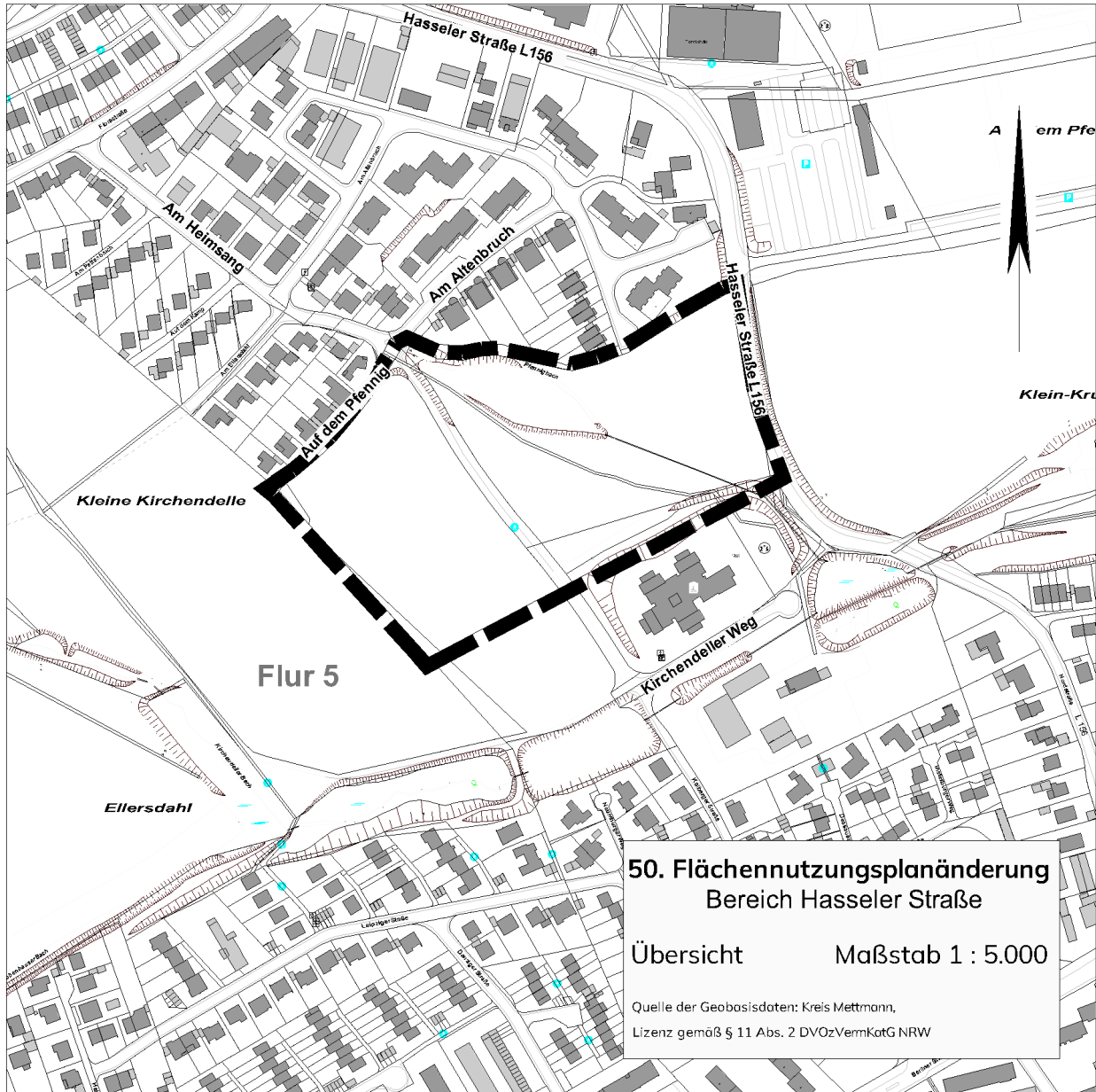
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 15.11.2023 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



50

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 - Hasseler Straße -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 - Hasseler Straße – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 – Hasseler Straße – wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, und wird begrenzt

im Norden durch die südliche Grenze der Bebauung Am Altenbruch (dies entspricht der nördlichen Grenze des Flurstücks 1305) bis zur Hasseler Straße

im Osten durch die westliche Grenze der Hasseler Straße (dies entspricht der östlichen Grenze des Flurstücks 1305)

im Süden durch eine Verbindungslinie zwischen der Hasseler Straße und der westlichen Grenze des Flurstücks 1305 (dies entspricht im Wesentlichen der Bepflanzung nördlich der Fläche des Kindergartens Kirchendelle

im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 1305 (diese verläuft diagonal über die landwirtschaftliche Nutzfläche bis zur Straße Am Heimsang)

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums in Verbindung mit einer Wohnnutzung zu schaffen.

2. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 158 – Hasseler Straße wird der in den Geltungsbereich fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. MK 7 aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

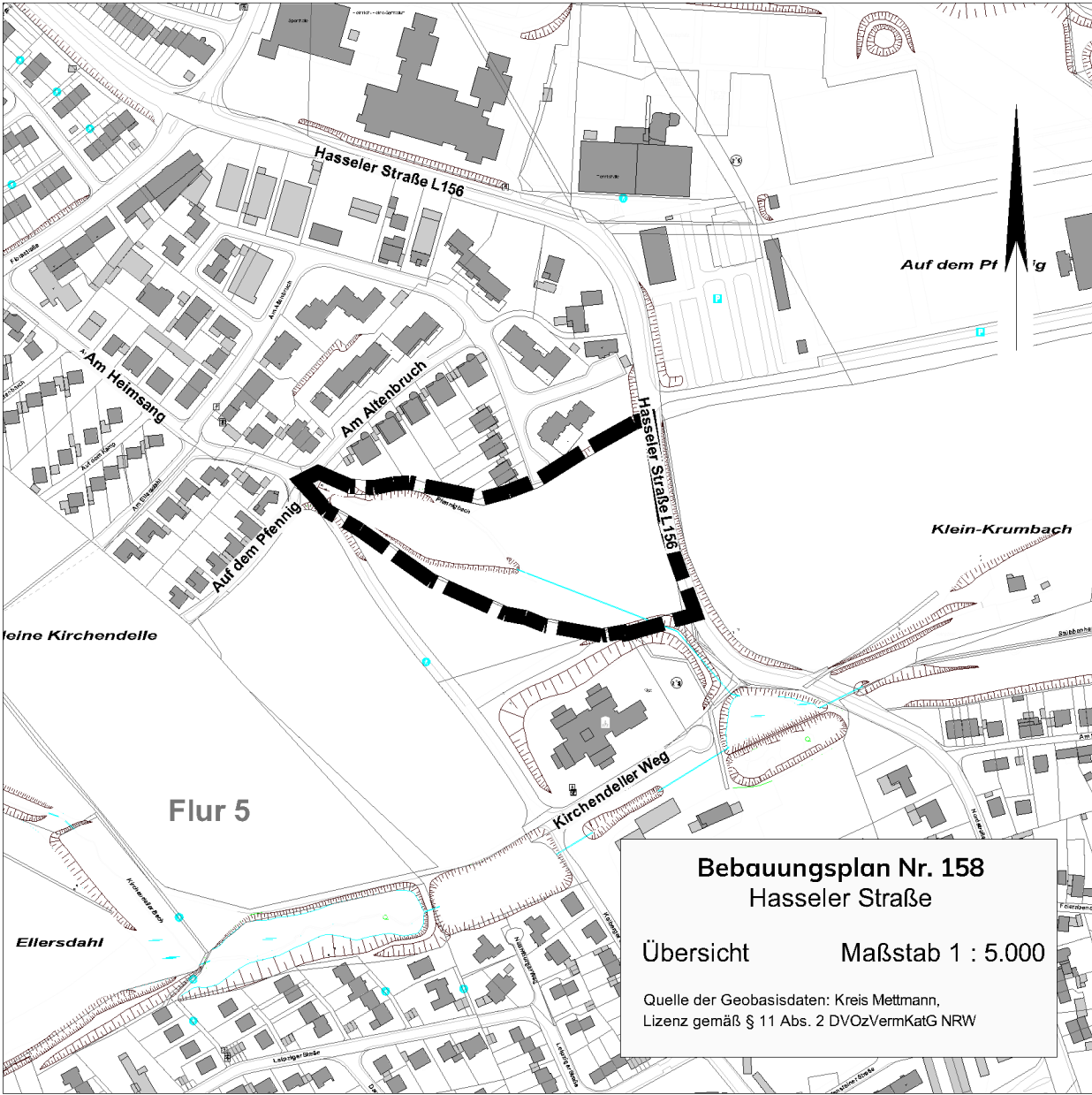
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 15.11.2023 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



51

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 - Auf dem Pfennig / Am Heimsang -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 - Auf dem Pfennig / Am Heimsang – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 – Auf dem Pfennig / Am Heimsang – wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, und wird begrenzt

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die südliche Grenze der Straße Auf dem Pfennig (Flurstücke 3050, 1290, 1629), verlängert bis zur nördlichen Grenze der Grünfläche Pfennigbach und der südlichen Grenze der Bebauung Am Altenbruch (Flurstück 1305) |
| im Osten | durch ca. 55 m der westlichen Grenze des Fußweges von der Straße Am Heimsang zur Kolberger Straße Hasseler Straße (Teil Flurstück 1312) |
| im Süden | durch eine nach ca. 55 m in westlicher Richtung abzweigende gradlinige Verbindungslinie zwischen der östlichen und der westlichen des Flurstücks 1312 (dies entspricht dem südlichen Ende des Flurstücks 1293) |
| im Westen | durch die westliche Grenze des Flurstücks 1293, dies entspricht einer gradlinigen Verlängerung der westlichen Bebauungsgrenze der Straßen Auf dem Pfennig, Am Ellersdahl, Auf dem Kamp, Am Pettenbruch um ca. 33 m nach Süden |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen.

2. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 159 – Auf dem Pfennig / Am Heimsang wird der in den Geltungsbereich fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. MK 7 aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 24.11.2023

gez,
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

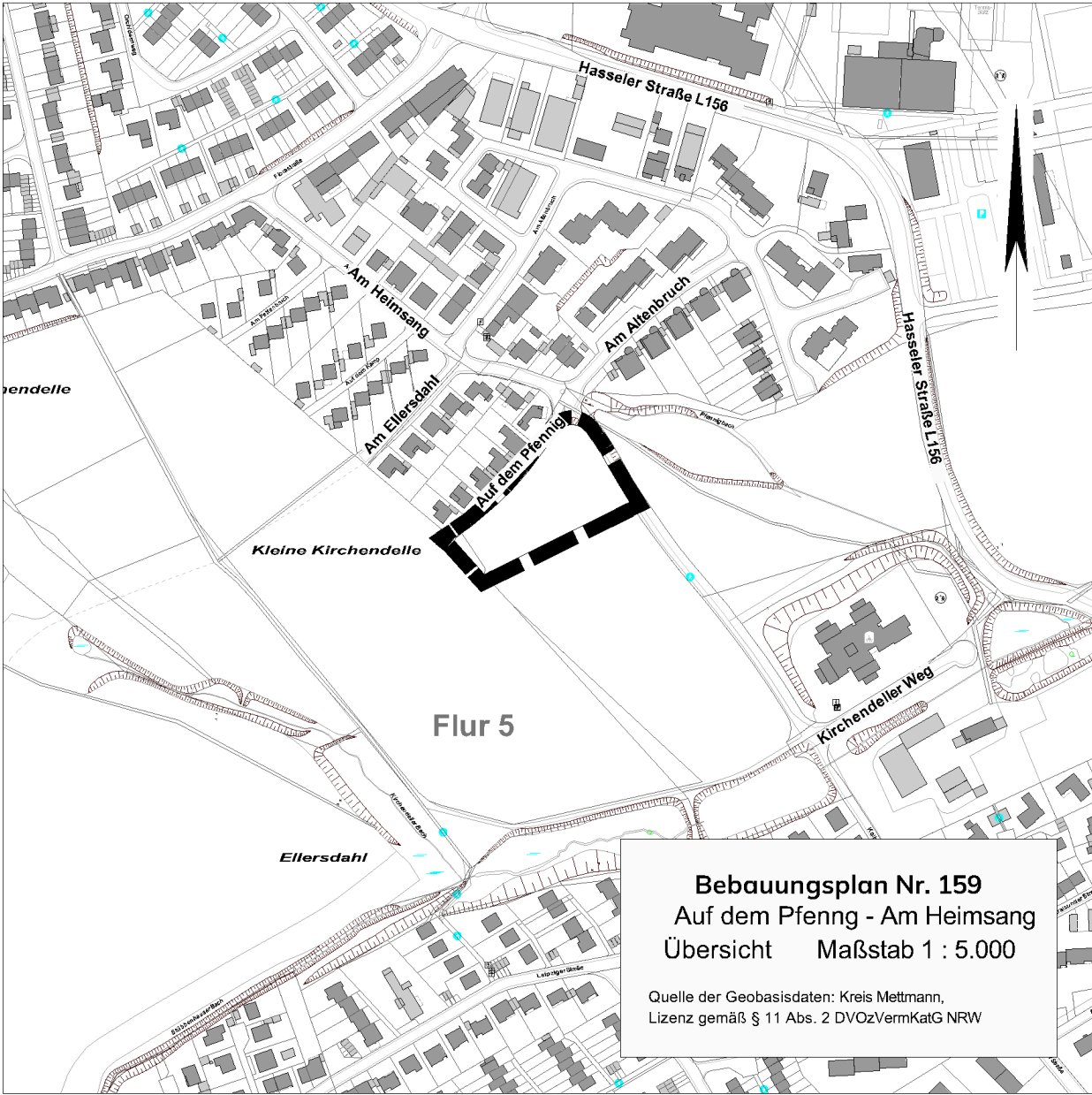
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 15.11.2023 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 24.11.2023

Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 159
Auf dem Pfenng - Am Heimsang
Übersicht Maßstab 1 : 5.000

Quelle der Geobasisdaten: Kreis Mettmann,
Lizenz gemäß § 11 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW

52

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung der 51. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Kalksteinbruch -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 für die Aufstellung der 51. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Kalksteinbruch – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 51. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Kalksteinbruch wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 15, und wird begrenzt

im Norden durch die nördliche Grenze der Erschließung des Kalksteinbruchgeländes vom Erkrather Weg aus, der nördlichen Grenze der Haldenfläche (Flurstücke 908, 909), der östlichen Grenze der Haldenfläche (Flurstücke 823, 817), der südlichen Grenzen der Hofflächen Burwinkel (Flurstücke 819, 771, 916, 788, 787, 887, 884, 936) und der nördlichen Grenze der Steinbruchfläche (Flurstück 939)

im Osten durch die östliche Grenze der Steinbruchfläche (Flurstück 937) und der nördlichen und westlichen Grenze der Kleingartenfläche (Flurstück 933) sowie einer Verbindungslinie zwischen der südwestlichen Ecke des Flurstücks 933 bis zur südlichen Grenze der Steinbruchfläche (Flurstück 899)

im Süden durch die südliche Grenze der Steinbruchfläche (Flurstücke 899, 900, 937, 776, 871, 251) bis zum Erkrather Weg

im Westen durch den Erkrather Weg (Flurstücke 251, 872) Pettenbruch um ca. 160 m nach Süden

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Mit der 51. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Kalksteinbruch wird vorrangig das Ziel verfolgt, das Gesamtareal nach der Aufgabe der Steinbruchnutzung einer künftigen Nutzung aus Freiflächen, Freiflächen-Photovoltaik, Freizeit und Landwirtschaft zuzuführen.
3. Mit Inkrafttreten der 51. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Kalksteinbruch werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich durch die Darstellungen der Änderungen ersetzt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 15.11.2023 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



53

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 - Photovoltaik Kalksteinbruch -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 für die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 – Photovoltaik Kalksteinbruch – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 – Photovoltaik Kalksteinbruch wird gemäß § 12 (2) BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 15, und wird begrenzt

im Norden durch die nördliche Grenze der Haldenfläche (Flurstücke 908, 909), der südlichen Grenzen der Hofflächen Burwinkel (Flurstücke 819, 771, 916, 788, 787, 887, 884, 936) und der nördlichen Grenze der Steinbruchfläche (Flurstück 939)

im Osten durch die östliche Grenze der Haldenfläche (Flurstücke 908,909), verlängert bis zur Oberkante der Böschung zum Steinbruch sowie der Oberkante der Böschung zum Steinbruch bis zur Erschließungsstraße (die Grenze verläuft innerhalb des Flurstücks 937)

im Süden durch die nördliche Grenze der Erschließungsstraße (die Grenze verläuft innerhalb des Flurstücks 937) bis zur südlichen Grenze der Haldenfläche und deren Verlauf bis zum westlichen Ende der Haldenfläche (Flurstücke 908, 909).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik zu schaffen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

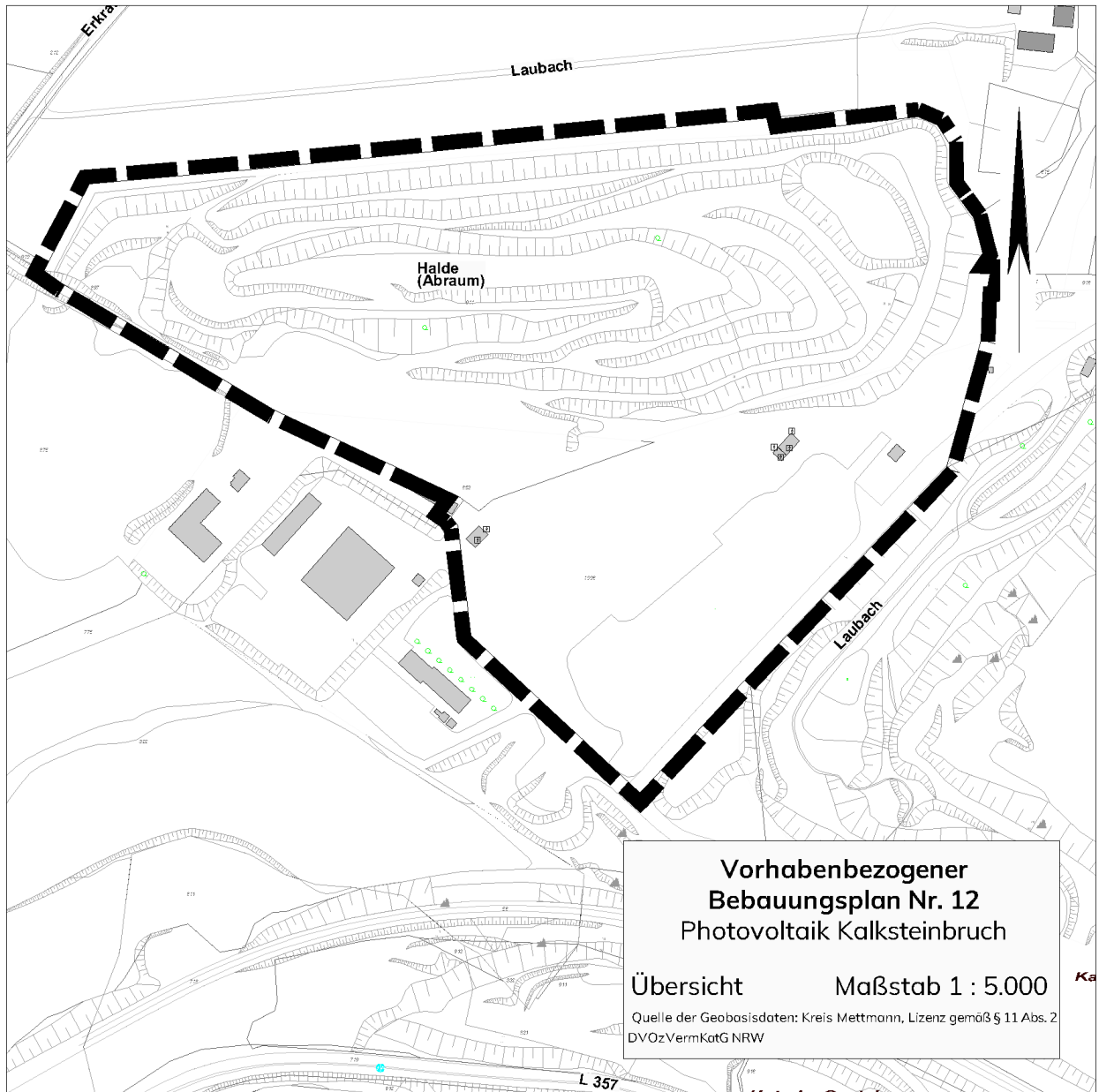
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 15.11.2023 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



54

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 - Goldberger Straße / Böttinger Weg -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 - Goldberger Straße / Böttinger Weg – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 – Goldberger Straße / Böttinger Weg wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, und wird begrenzt

im Norden durch die südliche Grenze der Goldberger Straße (Flurstücke 3427, 4450),

im Osten durch die westliche Grenze des Kindergarten-Grundstücks (Flurstück 4721), verlängert bis zur nördlichen Grenze der Straße Am Mühlenteich (Flurstück 4044)

im Süden durch die nördliche Grenze der Straße Am Mühlenteich (Flurstück 4044)

im Westen durch die westlichen Grenzen der Grundstücke der Verwaltungsschule der Bundesanstalt für Arbeit (Flurstück 3899) und, des Verwaltungsgebäudes III des Kreises Mettmann (Flurstück 4450) sowie des Grundstückes Ecke Böttinger Weg / Goldberger Straße (Flurstück 3427).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich,.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Grundschule zu schaffen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttinger Weg werden die in den Geltungsbereich fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 23 – Groß-Goldberg aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

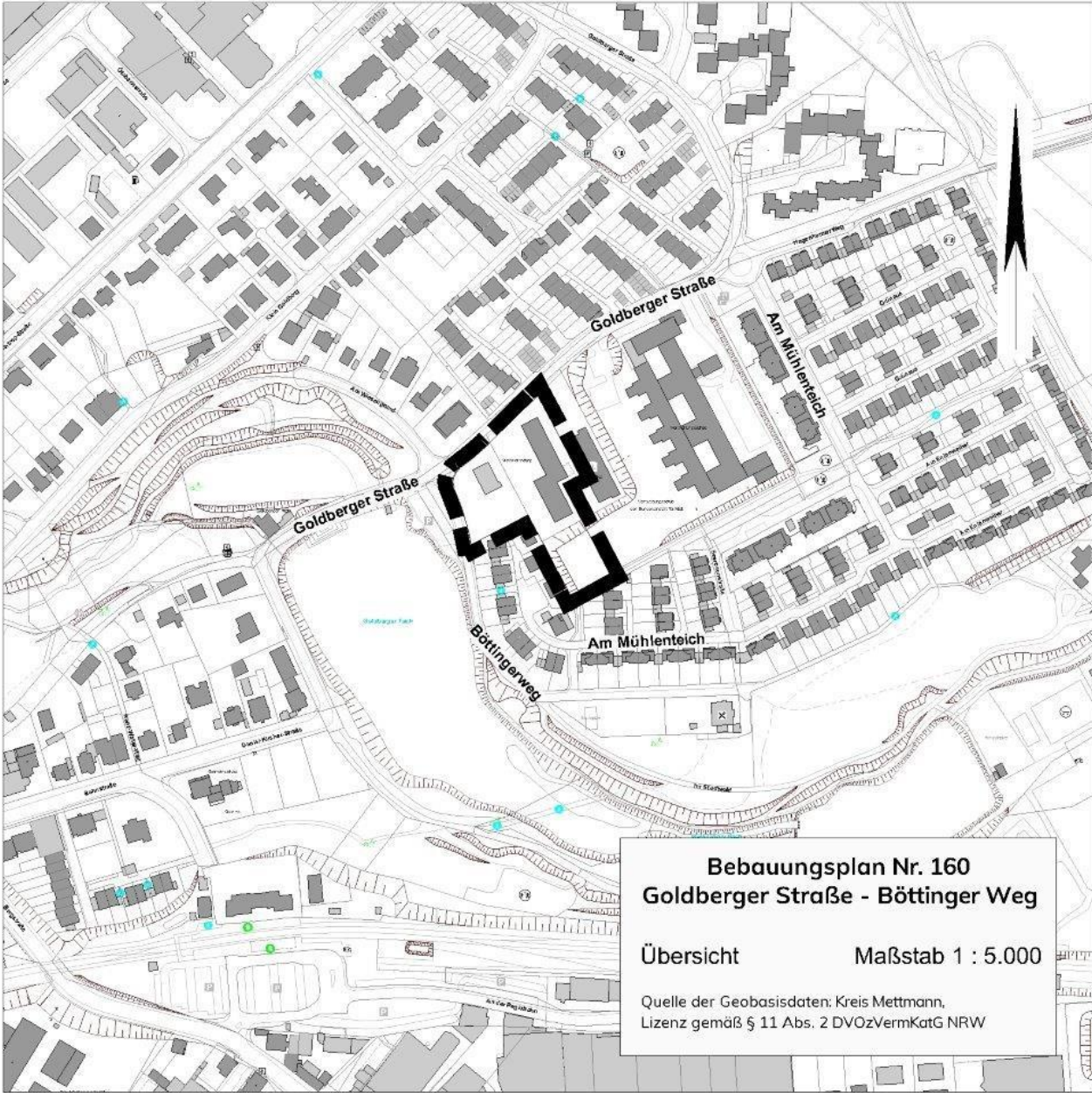
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 15.11.2023 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 24.11.2023

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



55

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann (Anlage Seite 219 bis 222)

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 4 Wochen befristet im Internet (<http://www.mettmann.de/amtsblatt>) einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar in der Abteilung für Zentrale Verwaltung u. Organisation (Zimmer 207, 2. Etage im Altbau) der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.